

Aleksandra Wronkowska-Elster (<https://orcid.org/0000-0002-2578-1953>)
Uniwersytet Komisji Edukacji Narodowej, Kraków

Lexikalische und stilistische Charakteristik der Rechtssprache in deutschen Strafurteilen

Einleitung

Die Rechtssprache als Fachsprache gehört zu den mächtigsten Handwerkzeugen von Juristen¹ und auch Sprachmittler bedienen sich ihrer. Jedoch fehlt bis heute in der Fachsprachforschung eine einheitliche Definition der Fachsprache (vgl. Hoffmann 1984: 53, von Hahn 1981: 40–51, Dörr 2012: 27–46). Die detaillierte Bestimmung dieses Begriffs hängt nach Roelcke (2020: 5) davon ab, was jeweils unter Sprache und unter Fach zu verstehen ist. Infolgedessen ist die Rechtssprache vielmehr ein Oberbegriff für zahlreiche juristische Begriffe, wie Gesetzessprache, Amtssprache, Kanzleisprache oder Juristensprache, deren Grenzen unscharf sind und deren Bedeutungen von der Perspektive des Betrachters abhängen. Für den vorliegenden Beitrag wurde die Sprache des Strafrechts empirisch analysiert. Die Untersuchung zielt zum einen auf die Erfassung sprachlicher Besonderheiten in Texten im Bereich des Strafrechts und die Bestimmung der Funktion dieser sprachlichen Mittel, zum anderen auf die Prüfung der Hypothese, dass die Rechtssprache möglichst präzise, eindeutig, klar verständlich und effizient ist. Zur Überprüfung theoretischer Hypothesen basiert jede empirische Forschung auf systematischer Sammlung und Analyse realer Daten. Der Forschungskorpus bestand aus 20 Strafurteilen, deren spezifische Stilistik und Lexik im Rahmen der Untersuchung detailliert analysiert wurden. Ziel war es, charakteristische Merkmale der juristischen Fachsprache zu identifizieren und ein besseres Verständnis für die sprachlichen Besonderheiten in rechtlichen Texten zu gewinnen. Dabei wurden sowohl die formalen Strukturen als auch der fachsprachliche Wortschatz systematisch untersucht, um Übersetzern eine fundierte Grundlage für die fachgerechte Übertragung solcher Texte zu bieten. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen einen praktischen Wegweiser für Übersetzer darstellen, damit die von ihnen erstellten Texte einen authentisch fachsprachlichen Charakter tragen.

¹ In diesem Aufsatz wird das generische Maskulinum für personenbezogene Bezeichnungen verwendet.

Strafurteil als Textform

Die Absetzung der Urteile durch den Strafrichter ist ein wesentlicher Teil des Strafverfahrens und bildet den Abschluss des Erkenntnisverfahrens (Ziegler 2021: 1). Ein Strafurteil muss komplexe Sachverhalte derart vermitteln, dass eine zweifelsfreie Interpretation möglich ist und zugleich Rechtsklarheit geschaffen wird. Mithin spielen Klarheit und Präzision eine besonders wichtige Rolle, um gerichtliche Entscheidungen, die einen erheblichen Eingriff in das Leben jedes Menschen darstellen, eindeutig und ohne Missverständnisse zu kommunizieren. Strafurteile sind gekennzeichnet durch folgende standardisierte dreiteilige Struktur: Kopf, Formel und Gründe. Von dieser Struktur weicht der Richter nicht ab, was zur Urteilsaufhebung führende Fehler ausschließt oder weitgehend mindert. Für die Zwecke dieser Studie wurde ausschließlich der dritte Teil analysiert, weil er das Wesen der Strafrechtssprache am deutlichsten widerspiegelt. Anders als in den naturwissenschaftlichen, medizinischen, technologischen Fachsprachen, wo Absender und Empfänger Fachleute sind, stehen sich in der strafrechtlichen Kommunikation Fachleute und Laien gegenüber (vgl. Heutger 2006, Lerch 2006). Dieser Umstand verlangt besondere sprachliche Kreativität, die einen Balanceakt zwischen Fach- und Allgemeinsprache erfordert.

Stil der Satzbildung

Die Systembezogenheit des Rechts führt unvermeidlich zur Komplexität fachsprachlicher Sätze, die vor allem der Präzision von Begriffen, Handlungen und Vorgängen dienen sollen. Die Analyse fachsprachlicher Satzkonstruktionen im juristischen Bereich hat im Vergleich zur Allgemeinsprache folgende Auffälligkeiten und Merkmale ergeben:

- a) Die Sätze der Strafurteile zeichnen sich vor allem durch ihre Länge „in dem guten Willen, alles detailreich, mikroskopisch genau und trennscharf zu regeln“ (Schmuck 2021: 49) aus, z. B.:

In sämtlichen vorgenannten Werkverträgen wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass der jeweilige Auftraggeber (G. bzw. Z.) kein Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmern der Subunternehmer habe, die Arbeitnehmer nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert seien und die Vergütung nach festen Vergütungssätzen erfolge, die sich nach verarbeiteten Kilogramm-Mengen richten.²

Diese verschachtelte Art der Satzbildung mit mehreren Nebensätzen führt zu einer Unordnung der Gedanken und wirkt konträr zu dem oft in der Stilkunde für Juristen zitierten Postulat, Hauptsachen in Hauptsätzen zu verfassen. Walter (2024: 107) begreift die in Hauptsätzen erfassten Aussagen als Gedankenreihen und Nebensätze metaphorisch als gedankliches Treppensteigen. Deshalb ist ein Hauptsatz leichter als ein Nebensatz zu verstehen. Darüber hinaus wirkt er lebendiger und natürlicher als ein

² Das Urteil des Landgerichts Oldenburg, Aktenzeichen 2 KLS 950 Js 42953/10.

Nebensatz, weil in der gesprochenen Sprache vor allem Hauptsätze verwendet werden. Das bedeutet jedoch keinesfalls, dass Juristen hauptsächlich Hauptsatzketten einsetzen sollen, weil ihre überproportionierte Anwendung einen Text monoton erscheinen lassen würde. Vielmehr geht es um Ausgewogenheit zwischen Haupt- und Nebensätzen.

- b) Zu den häufigsten sprachlichen Mitteln in Strafurteilen gehören Partizipialkonstruktionen als sogenannte Linksattribution anstelle von Relativsätzen. Nach Helbig/Buscha (1993: 596) beziehen sich Attributformen auf nicht verbale Wörter, (d. h Substantive oder selten substantivische Pronomina und Adverbien), die vor- oder nachgestellt werden können. In der Allgemeinsprache und vor allem in der gesprochenen Sprache wird das Attribut vor allem als Relativsatz nachgestellt:

Der Zeuge, der für die heutige Verhandlung geladen wurde, ist nicht erschienen. (79 Zeichen)

In der Rechtssprache wird dieselbe Mitteilung die Vorderstellung annehmen:

Der für die heutige Verhandlung geladene Zeuge ist nicht erschienen. (67 Zeichen)

In der Regel erreichen Juristen durch die Anwendung der Linksattribution kürzere Sätze, während die Bedeutungserschließung schwieriger wird. Deshalb werden diese Sätze besonders durch Laien kognitiv als komplizierter wahrgenommen.

Wenn Juristen sich für einen Relativsatz entscheiden, ersetzen sie die Relativpronomen *der, die, das* häufig durch *welcher, welche, welches*.

Der Zeuge, welcher für die heutige Verhandlung geladen wurde, ist nicht erschienen.

- c) Die Sätze der Rechtssprache sind durch die Vorliebe der Juristen gekennzeichnet, sie anstelle des Subjekts z. B. mit einem Subjektsatz, Objekt oder adverbialer Bestimmung zu beginnen:
- Subjektsatz

Nicht nur der Umfang, sondern gerade der Inhalt musste sich erschwerend auswirken.

- Objekt

Dem Verurteilten steht der Einspruch zu.

adverbiale Bestimmung

Aufgrund unvorhergesehener Umstände konnte der Zeuge zur Verhandlung nicht erscheinen.

Dieses Vorgehen hängt nach Schmuck (2021: 7) damit zusammen, dass sie im Studium lernen, im Gutachtenstil zu schreiben, wobei entgegen der natürlichen Erzählweise die wichtigsten Informationen am Ende platziert werden.

Hohe Abstraktion und unpersönlicher Stil

Hoher Abstraktionsgrad und unpersönlicher Stil fordern Objektivität und Neutralität in der Rechtssprache. Persönliche Pronomen oder konkrete Bezüge auf Individuen werden vermieden und stattdessen Passivkonstruktionen, Substantivierungen von Verben sowie unpersönliche Ausdrucksformen verwendet. Dadurch wird der Text weniger emotional und wirkt sachlicher. Die Betonung liegt auf der Handlung oder dem Sachverhalt, nicht auf den Aktautoren. Überdies verdeutlicht die Sprache des Strafrechts durch ihren hohen Abstraktionsgrad und unpersönlichen Stil das staatliche Gewaltmonopol, das im Strafrecht eine entscheidende Rolle spielt. Weitere praktische Gründe werden durch folgende Beispiele verdeutlicht:

- (1) *Die Einziehung der im Sachverhalt genannten Betäubungsmittel wird beantragt.*
- (2) *Das Fahrzeug wurde am Dienstag entwendet.*
- (3) *Die Anlassung wurde aufgenommen.*

Das Beispiel (1) beschreibt eine Situation, in der der Aktautorenscheinlich ist, d. h., es bedarf keines Hinweises, dass in der Verhandlung die Staatsanwaltschaft die Einziehung von Beweismitteln beantragt. Die fehlende Erwähnung von Aktautoren beschränkt deutlich die Menge der im Satz enthaltenen Informationen. Im Beispiel (2) ist der Aktautorenscheinlich und in Beispiel (3) darf er, z. B. aufgrund laufender Ermittlungen, nicht erwähnt werden.

Um einen hohen Abstraktionsgrad und einen unpersönlichen Stil zu erreichen, nutzen die Verfasser die im Folgenden aufgelisteten Instrumente:

- a) Substantivierung von Verben (vgl. Kubacki 2009), durch z. B.:
 - Substantivierung von Infinitiven:
führen → *das Führen*, *vermeiden* → *das Vermeiden*
 - Ableitung von Verben anhand von Suffixen: -ung, -heit, -keit, -schaft, -nis:
planen → *die Planung*, *erkennen* → *die Erkenntnis*
 - Zusammensetzung von Verben mit anderen Nomen:
Verantwortung übernehmen → *die Übernahme der Verantwortung*
in Anspruch nehmen → *die Inanspruchnahme*

- b) Verwendung von Funktionsverbgefüge, was zur Vermeidung der 1. und 2. Person führt:

<i>Anerkennung finden</i>	<i>jemanden in Schutz nehmen</i>
<i>Anstrengungen unternehmen</i>	<i>gegen etwas Beschwerde einlegen</i>
<i>Anwendung finden</i>	<i>jemandem eine Absage erteilen</i>
<i>auf Ablehnung stoßen</i>	<i>zur Anwendung kommen</i>
<i>Beachtung finden</i>	<i>zu der Überzeugung gelangen</i>

<i>etwas in Aussicht stellen</i>	<i>eine Konsequenz ziehen</i>
<i>in Kraft treten</i>	<i>sich in Verbindung setzen</i>
<i>jemanden in Anspruch nehmen</i>	<i>jemanden zur Rede stellen</i>
<i>sich im Klaren sein</i>	<i>zu Ansehen gelangen</i>
<i>sich in Übereinstimmung befinden</i>	<i>zu dem Ergebnis kommen</i>
<i>zur Erkenntnis kommen</i>	<i>zur Annahme gelangen</i>
<i>etwas infrage stellen</i>	<i>etwas in Zweifel ziehen</i>
<i>etwas zu Ende bringen</i>	<i>sich in Abhängigkeit von jemandem/etwas befinden</i>

- c) Verwendung von Passivkonstruktionen
- d) Verwendung von Kopula- und kopulaähnlichen Verben

Juristische Sprachbesonderheiten

Besonderheiten des Satzbaus, hoher Abstraktionsgrad und unpersönlicher Stil (vgl. Osiewicz-Maternowska 2024: 153) gehören ohne Zweifel zu den wichtigsten sprachlichen Mitteln in Strafurteilen. Die Analyse ergab zudem, dass weitere sprachliche Besonderheiten, die zwar weniger prominent, dennoch von großer Relevanz für den Stil der Rechtstexte sind, durch Juristen angewendet werden:

a) Präpositionen mit Genitiv

In der Rechtssprache werden häufig Präpositionen mit Genitiv verwendet. Diese Konstruktionen verleihen rechtlichen Texten einen gehobenen und oft distanzierten Stil, Klarheit und Eindeutigkeit. Zu den am häufigsten verwendeten Präpositionen mit Genitiv gehören:

<i>abseits</i>	<i>abzüglich</i>	<i>angesichts</i>	<i>anhand</i>	<i>anstelle</i>	<i>aufgrund</i>
<i>ausweislich</i>	<i>bezüglich</i>	<i>binnen</i>	<i>laut</i>	<i>mangels</i>	<i>mithilfe</i>
<i>mittels</i>	<i>seitens</i>	<i>ungeachtet</i>	<i>vorbehaltlich</i>	<i>zulasten</i>	

Die Präposition *gemäß* wird alltagssprachlich sowohl mit dem Dativ als auch mit Genitiv verwendet. Diese Regel betrifft jedoch die Rechtssprache nicht, weil hier ausschließlich Dativ Anwendung findet.

b) Negation der Negation

Die Negation der Negation besagt grundsätzlich, dass aufeinanderfolgende Verneinungen eine bejahende Aussage ergeben. In der Rechtssprache führt die Negation der Negation häufig dazu, dass eine Aussage indirekt bejaht wird, was eine gezielte Wirkung auf die Interpretation haben kann. Sie wird eingesetzt, um bestimmte Handlungen, Zustände oder Berechtigungen auszuschließen, ohne dabei eine direkte positive Behauptung zu äußern.

<i>nicht unerheblich</i>
<i>nicht uneingeschränkt</i>
<i>nicht unwesentlich</i>
<i>nicht unüblich</i>
<i>nicht unzulässig</i>

*nicht ohne
nicht verboten
nicht Unrecht haben*

c) Fremdwörter, englische Begriffe

In der Rechtssprache sind Lehnwörter weit verbreitet, weil diverse nationale Rechtssysteme und Rechtstraditionen sich gegenseitig beeinflussen. Allerdings werden zahlreiche Begriffe und Phrasen häufig verwendet, nur um sich modern oder komplex auszudrücken, selbst wenn deutsche Begriffe ausreichend wären. Dies kann dazu führen, dass juristische Texte unnötig kompliziert oder schwer verständlich wirken, z. B.:

Fremdwörter	Deutsche Wörter
final	abschließend, endgültig
implementieren	umsetzen
subsumieren	einordnen, unterordnen
konkludent	schlüssig
synergetisch	zusammenwirkend
und ihre Kooperation	Zusammenarbeit
lakonisch	kurz und bündig
Kodex	Gesetzbuch
Räson	Vernunft, Einsicht
Dezernat	Sachgebiet, Abteilung
absurd	widersinnig, albern, einfältig
korrekt	richtig

Tab. 1: Fremdwörter deutschen Synonyme

Quelle: eigene Darstellung nach Mayer (2004)

Unter den in der Rechtssprache verwendeten Fremdwörtern sind auch zahlreiche Anglizismen. Die Verwendung englischer Wörter in der deutschen Rechtssprache hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen, insbesondere infolge der Globalisierung, des Einflusses anglo-amerikanischen Rechts und der internationalen Verflechtung von Wirtschaft und Recht. Solche Modewörter können zwar Aktualität und Modernität vermitteln, unbedacht eingesetzt jedoch die Lesbarkeit und Verständlichkeit beeinträchtigen.

Vorteil für deutsche Sprache	Nachteil für deutsche Sprache
Bashing	Compliance
Benchmark	Cybercrime
Know-how	Deadline
Outsourcing	Whistleblowing

Tab. 2: Beispiele von Anglizismen in der deutschen Rechtssprache

Quelle: eigene Darstellung

- d) Das optionale Genitiv- oder Dativ-E am Ende von Substativen ist in der Rechtssprache größtenteils fakultativ und wird vor allem aus stilistischen (Klang und Rhythmus) oder sprachtraditionellen Gründen verwendet. Sein Einsatz beschränkt sich auf bestimmte Kontexte, insbesondere in der gehobenen Sprache und im Zusammenhang mit festen Wendungen, z. B.:
- im Namen des Volkes*
zum Wohle des Kindes
im Falle der Anwesenheit des Zeugen
zum Zwecke der Verhandlung
- e) In der Rechtssprache werden häufig Wörter mit Vorsilben verwendet, die im modernen Sprachgebrauch keine eigenständige Bedeutung mehr und häufig nur eine historisch-stilistische Funktion haben, z. B.:
- obsiegen* = *siegen*
Anmietung = *Mietung*
Anverwandte = *Verwandte*
versterben = *sterben*
- f) In der Rechtssprache sind bestimmte Begriffe wie *Erfolg*, *regelmäßig* oder *fremd* zuweilen doppeldeutig, was von ihrem Gebrauch in der Alltagssprache deutlich abweicht. Diese Begriffe können je nach Kontext eine rechtliche Bedeutung annehmen, die nicht immer intuitiv ist und besonders für Sprachmittler eine Falle darstellt, die zur Begehung eines Kardinalfehlers führen kann (vgl. Gościński 2024, Kubacki 2009 und 2012):
- Anfall* – *etwas ist entstanden*
sich einlassen – *aussagen*
Firma – *der rechtlich geschützte Name des Vollkaufmanns* (Geiger 1992: 200)
Erfolg – *das (bezweckte) Ergebnis eines Verhaltens* (Köbler 1999: 122)
fremd – *etwas gehört einer anderen Person*
regelmäßig – *der Regel entsprechend*
- g) Juristen vermeiden das Modalverb *müssen*, um eine Verpflichtung auszudrücken, weil es im juristischen Kontext zu Missverständnissen führen kann. Stattdessen bevorzugen sie andere Formulierungen, die den rechtlichen Charakter einer Verpflichtung besser widerspiegeln:
- die Konstruktion *haben zu* oder *sein zu*
Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
 - *etwas ist erforderlich*
Es ist erforderlich für den Angeklagten, eine Entzugstherapie zu machen.
 - *bedürfen*
Diese Ergebnisse bedürfen keiner weiteren Erklärung.
- h) Juristen verwenden häufiger Präteritum statt Perfekt, um die Satzklammer, d. h. die Trennung des finiten Verbs von anderen Satzbestandteilen durch weitere Satzteile, zu vermeiden. Die Nichtverwendung von Satzklammern ist in der Rechtssprache ein intendierter Stilgriff, um Lesbarkeit und Klarheit von Texten zu fördern. Da juristische Texte häufig komplexe Sachverhalte

darstellen, kann die Satzklammer die Struktur eines Satzes erweitern und dessen Verständlichkeit verkomplizieren:

Bis zu seiner Inhaftierung verdiente der Angeklagte ca. 2:200 €, zahlte davon 750,00 € Miete und unterstützte seine Familie in Ecuador mit 500,00 €.

statt

Bis zu seiner Inhaftierung hat der Angeklagte ca. 2:200 € verdient, davon 750,00 € Miete gezahlt und seine Familie in Ecuador mit 500,00 € unterstützt.

- i) Juristen benutzen selten die Form *es gibt* und verwenden stattdessen *es besteht*. Die Form *es gibt* klingt im Vergleich zu *es besteht* eher alltagssprachlich und weniger formell. Die Rechtssprache strebt jedoch eine sachliche und unpersönliche Tonalität an.

Es besteht ein Fluchtrisiko.

Es bestehen keine Bedenken gegen zusätzliche Maßnahmen.

- j) Juristen verwenden viele Abkürzungen, die für Laien oft nur mühsam zu entziffern sind:

i. A. (im Auftrag)

k. A. (keine Angaben)

i. V. m. (in Verbindung mit)

Kto. (Konto)

Bl. (Blatt)

POM (Polizeiobermeister)

StGB (Strafgesetzbuch)

StPO (Strafprozessordnung)

BT (Besonderer Teil des StGB)

AT (Allgemeiner Teil des StGB)

- k) In der Rechtssprache werden viele Synonyme zu Wörtern in der Allgemeinsprache verwendet (siehe Tabelle Nr. 2). Dieses sprachliche Mittel verdeutlicht, wie die Rechtssprache durch gezielte Wortwahl versucht, Missverständnisse zu vermeiden und einen formelleren, präzisen Stil zu wahren.

Allgemeinsprache	Rechtssprache
aber	jedoch, allerdings
alle	sämtliche
ansonsten	andernfalls
auch	ebenfalls/weiterhin
bis jetzt, bisher	bislang
bald/schnell	zeitnah
kostenlos	unentgeltlich
noch mal	wiederholt
nötig	erforderlich
nur	lediglich

tatsächlich	in der Tat
trotzdem	dennoch
unbedingt	notwendigerweise
vielleicht	eventuell
wenigstens	zumindest
Abmachung	Vereinbarung
Adresse	Anschrift
aus Versehen	versehentlich
Brief	Schreiben
Foto	Lichtbild
Gefängnis	Justizvollzugsanstalt
der Unterschreibende	der Unterzeichnende, der Unterzeichner
anfangen	beginnen
ansehen	in Augenschein nehmen
bekommen	erhalten
benutzen	verwenden
bezahlen	entrichten
brauchen	benötigen
erfahren	von etwas Kenntnis erlangen
erlauben	gestatten
zugeben	eingestehen

Tab. 3: Synonyme in der Allgemein- und Rechtssprache
Quelle: eigene Darstellung

Gendergerechte Rechtssprache

Nach Walter (2024: 229) „vermittelt jede Sprache ein Weltbild“, sodass gesellschaftliche Veränderungen auch die Rechtssprache beeinflussen. Zu dieser Sprachentwicklung gehört vor allem gendergerechte Sprache, die alle Geschlechter (männlich, weiblich und nicht binär) gleichberechtigt ansprechen soll. In der Rechtssprache ist dies besonders relevant, da das Gesetz universell und für alle gleichermaßen gelten soll. Gendergerechte Sprache ist in der deutschen Rechtssprache jedoch ein kontrovers diskutiertes Thema und es wird zunehmend die Frage gestellt, wie geschlechtergerechte Formulierungen eingeführt werden können, ohne die Lesbarkeit und Präzision juristischer Texte zu beeinträchtigen. Die Rechtssprache legt großen Wert auf Klarheit, Genauigkeit und Unpersönlichkeit. Diese Merkmale werden durch gendergerechte Sprache insofern potenziell herausgefordert, als

Gender-Formen zu komplexeren und längeren Formulierungen führen können. Dies kann sich möglicherweise negativ auf die Verständlichkeit und Praktikabilität von Gesetzen, Urteilen und Verwaltungsakten auswirken. Einige Ansätze zur Umsetzung geschlechtergerechter Sprache in der Rechtssprache sind bereits etabliert. Folgende Methoden widerspiegeln den Balanceakt zwischen Inklusivität und Verständlichkeit:

- 1) Doppelnennung: Die Nennung beider Geschlechter, z. B. *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*, ist eine etablierte Methode, obwohl sie Texte verlängert und oft sperrig wirkt.
- 2) Neutrale Begriffe wie *geschädigte/betroffene/tatbegehende Person* oder *der/ die Beschäftigte* sind ebenfalls gebräuchlich, da sie alle Geschlechter umfassen und nicht zu sperrigen Formulierungen führen.
- 3) Partizipialformen: Das Partizip Präsens, wie in *die Studierenden* oder *die Lehrenden*, wird häufig verwendet, um geschlechtsneutral zu formulieren. Dies ist eine prägnante Lösung, allerdings nicht immer anwendbar und manchmal missverständlich.
- 4) Gendersternchen und Doppelpunkt: Gendersternchen (*), Doppelpunkt (:) oder Binnen-I (*Mitarbeiter*innen, Mitarbeiter:innen, MitarbeiterInnen*) werden in juristischen Texten kaum genutzt und sind im Gerichtssaal weniger etabliert. Dazu stößt diese Form gesellschaftlich am meisten auf Ablehnung.

Bisher verwenden die meisten offiziellen juristischen Texte und Gesetze keine expliziten Genderformen und greifen auf allgemeine geschlechtsneutrale Begriffe zurück. Einige Gerichte und juristische Einrichtungen haben jedoch Leitfäden herausgegeben, die eine bewusste und geschlechtergerechte Sprache empfehlen, soweit sie Verständlichkeit und Präzision nicht entgegensteht.

Zusammenfassung

Die Rechtssprache weist zahlreiche spezifische sprachliche Mittel auf, die für Nichtjuristen sowohl Fluch als auch Segen sein können – je nachdem, wie sie eingesetzt werden und in welchem Kontext sie zur Anwendung kommen. Sie dienen dazu, komplexe Sachverhalte präzise und eindeutig auszudrücken, können zugleich aber auch die Verständlichkeit erheblich beeinträchtigen, insbesondere für Laien. Eine differenzierte Betrachtung zeigt, wann und warum diese Mittel sinnvoll oder problematisch sind. Die zuvor beschriebenen sprachlichen Instrumente treten häufig gleichzeitig auf und bedingen sich gegenseitig. Die Hypothese, dass die Rechtssprache möglichst präzise, eindeutig, klar verständlich und effizient ist, konnte jedoch nicht vollständig bestätigt werden. Trotz Bemühungen der Juristen, eine Balance zwischen Tradition, Fachlichkeit und Verständlichkeit zu finden, führen die benannten sprachlichen Instrumente in den Strafurteilen oft dazu, dass der Inhalt für Laien schwer verständlich ist. Diese Verständlichkeitshürden werden zusätzlich durch die fehlende Berücksichtigung unterschiedlicher Zielgruppenbedarfe verstärkt, wie sie beispielsweise bei Menschen mit geringer Sprachkompetenz oder kognitiven Einschränkungen

aufreten. Dadurch bleibt der Zugang zu wesentlichen Informationen, wie etwa der Urteilsbegründung oder den rechtlichen Konsequenzen, für Laien oft eingeschränkt, was Transparenz und Nachvollziehbarkeit erheblich erschwert. Deshalb ist ein wachsendes Bedürfnis zu erkennen, die oft komplexen Inhalte des Strafrechts in einer Weise zu vermitteln, die auch Menschen mit eingeschränkten Sprachkompetenzen, kognitiven Beeinträchtigungen oder ohne juristisches Hintergrundwissen verstehen können. So kann die Justiz in Zukunft inklusiver und bürgernaher werden.

Literaturverzeichnis

- Dörr, Jan (2012): *Grundlagen des Fachsprachenbegriffs*. In: Klaus-Dieter Baumann/Jan-Eric Dörr/ Katja Klammer (Hrsg.): *Fachstile. Systematische Ortung einer interdisziplinären Kategorie*. Berlin: Frank & Timme GmbH, S. 27–46.
- Geiger, Harald (1992): *Beck'sches Rechtslexikon*. München: C.H. Beck.
- Gościński, Jan (2024): *Candidates' translation errors in the sworn translator examination*. In: Artur Dariusz Kubacki/Piotr Sulikowski (Hrsg.): *Aktuelle Trends in der Übersetzungswissenschaft*. Göttingen: V&R unipress, S. 75–92.
- Hahn, Walther von (Hrsg.) (1981): *Fachsprachen*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Helbig, Gerhard/Buscha, Joachim (1993): *Deutsche Grammatik. Ein Handbuch für den Ausländerunterricht*. Leipzig: Langenscheidt.
- Heutger, Viola (2017): *Der Platz der juristischen Fachsprache in der Experten-Laien-Kommunikation*. In: *Hermes – Journal of Language and Communication in Business*, Bd. 36, S. 56–63.
- Hoffmann, Lothar (1984): *Kommunikationsmittel Fachsprache*. Berlin: Akademie Verlag.
- Huber, Michael (2004): *Das Strafurteil*. München: C. H. Beck.
- Köbler, Gerhard (1999): *Juristisches Wörterbuch für Studium und Ausbildung*. München: Verlag Franz Vahlen.
- Kubacki, Artur D. (2012): *Tłumaczenie poświadczone. Status, kształcenie i odpowiedzialność tłumacza przesyłego*. Warszawa: Wolters Kluwer Polska.
- Lerch, Kent D. (2006): *Beobachter beobachten Beobachter. Eine andere Sicht auf das linguistische Monitoring der juristischen Experten-Laien-Kommunikation*. In: *Hermes – Journal of Language and Communication in Business*, Bd. 36, S. 66–75.
- Meyer, Dieter (2004): *Juristische Fremdwörter, Fachausdrücke und Abkürzungen*. München: Luchterhand.
- Osiewicz-Maternowska, Małgorzata (2024): *Zur Stilistik der Rechtstexte*. In: Artur Dariusz Kubacki/Piotr Sulikowski (Hrsg.): *Aktuelle Trends in der Übersetzungswissenschaft*. Göttingen: V&R unipress.
- Roelke, Thorsten (2020): *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Sander, Gerald (2004): *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen: A. Francke Verlag.
- Schmuck, Michael (2021): *Deutsch für Juristen. Vom Schwulst zur klaren Formulierung*. Köln: Dr. Otto Schmidt KG.

Walter, Tonio (2024): *Kleine Stilkunde für Juristen*. München: C. H. Beck.
Ziegler, Theo (2021): *Das Strafurteil*. München: Vahlen.

Internetquellen

Kubacki, Artur D. (2009): *Zasady rozbudowania fazy nominalnej w języku niemieckim i polskim*. https://www.researchgate.net/profile/Artur-Kubacki2/publication/322162176_Zasady_rozbudowywania_fazy_nominalnej_w_języku_niemieckim_i_polskim/links/5d03a6b092851c9004395132/Zasady-rozbudowywania-fazy-nominalnej-w-języku-niemieckim-i-polskim.pdf [Zugriff am 12.11.2024].

Kubacki, Artur D. (2018): *Błąd krytyczny w tłumaczeniach poświadczonych*. https://www.researchgate.net/publication/340174180_Blad_krytyczny_w_tłumaczeniach_posiadczych [Zugriff am 29.11.2024].

Schlüsselwörter

Rechtssprache, Strafrecht, Strafurteil

Abstract

Lexical and stylistic characteristics of legal language in German criminal judgments

The key task of the criminal judge is to render a judgment in a case brought to trial by the public prosecutor's office. He or she does so by first pronouncing the judgment orally at the conclusion of the adjudication proceedings. Not later than five weeks thereafter, the judgment must be filed in writing. The linguistic requirements for this document are very high. The judgment should be precise, unambiguous and, above all, understandable to non-lawyers. In the lecture, the author will analyse German criminal judgments in order to determine which linguistic tools in the fields of lexicology and stylistics can help to achieve the aforementioned objectives and which cause the contrary.

Keywords

Legalese, criminal law, criminal judgment